

# **Satzung des Industrieverband Klebstoffe e.V.**

Leipzig den 24. Mai 2002

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Industrieverband Klebstoffe e.V.", im folgenden "Verband" genannt.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Düsseldorf.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband bezweckt unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und/oder tätigen Klebstoffhersteller.
- (2) Der Verband ist korporatives Mitglied des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.; er ist in seinen Entschlüssen frei und an keine Weisungen gebunden.
- (3) Der Verband darf sich nicht wirtschaftlich betätigen oder Aufgaben eines Kartells übernehmen.
- (4) Der Verband verfolgt keine politischen Zwecke.

## **§ 3 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Ordentliches Mitglied des Verbandes können handelsgerichtlich eingetragene Unternehmen sein, die
  - ihren Sitz oder eine in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und
  - in der Bundesrepublik Deutschland Klebstoffe und/oder deren bindende Bestandteile und/oder chemische Produkte herstellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Klebeverfahren angewendet werden. Die Erzeugnisse der genannten Art müssen zu einem wesentlichen Teil auf dem freien Markt vertrieben werden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können in der Bundesrepublik Deutschland handelsgerichtlich eingetragene Verkaufsniederlassungen ausländischer Unternehmen werden, die Produkte der in Absatz (2) genannten Art herstellen.

Die Verkaufsniederlassungen müssen überwiegend im Eigentum des Herstellers stehen.

- (4) Assoziierte Mitglieder des Verbandes können in der Bundesrepublik Deutschland handelsrechtlich eingetragene Unternehmen sein, die nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden können und deren Produkte im Zusammenhang mit einem Klebeverfahren angewendet werden.
- (5) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (6) Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte. § 9 Absatz 7, Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Alle Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Zweckgebiet des Verbandes fallen.
- (4) Mit der Zahlung des Korporativbeitrages durch den Verband an den Verband der Chemischen Industrie e.V. erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verbandes die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes der Chemischen Industrie e.V..

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
  - den Verband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
  - die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die außer dem durch den Verband erfaßten Umsatz sonstigen Umsatz aus eigener chemischer Produktion haben, sind verpflichtet, auf diesen sonstigen Chemieumsatz, soweit er nicht von anderen Fachverbänden erfaßt wird, den von der Mitgliederversammlung des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. festgesetzten Beitrag an diesen zu zahlen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt,
  - durch Ausschluß,
  - durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds,

- d) durch Wegfall der den Mitgliedschaftserwerb (§ 4 Abs. 2, 3) begründenden Voraussetzungen.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig ist. Die Berufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Im Ausschlußverfahren ist das Mitglied zu hören.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen und gibt ihm keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
  - b) der Vorstand (§ 10),
  - c) die Arbeitskreise (§ 11) mit ihren Arbeitsgruppen,
  - d) der Technische Ausschuß (§ 12),
  - e) die Technischen Kommissionen (§ 12),
  - f) die ad-hoc-Ausschüsse (§ 13 Abs. 1),
  - g) die Beiräte (§13 Abs. 2),
  - h) die Geschäftsführung (§14).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung durch den Vorstand (§ 10), oder andere Organe des Verbandes zu regeln sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie des Verbands-Vorsitzenden und die Wahl des stellvertretenden Verbands-Vorsitzenden,
- b) die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- c) die Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- g) die Auflösung des Verbandes.

Alle Wahlen erfolgen geheim.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind. Absatz (10) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
- (6) Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder nicht widerspricht.
- (7) In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmachten vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall 3 Stimmen abgeben; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (9) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder sowie die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Ist eine Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuches gemäß Absatz 4 oder 10 nicht beschlußfähig, so ist nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 3 Wochen nach der beschlußunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, in allen Angelegenheiten beschlußfähig, die auf der Tagesordnung der beschlußunfähigen Mitgliederversammlung gestanden haben; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (12) Über Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen, kann auch schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes abgestimmt werden.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes, dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, den Vorsitzenden der Arbeitskreise (§ 11), dem Vertreter des Technischen Ausschusses (§ 12) sowie zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Hauptgeschäftsführer, sofern er nach § 14 (2) in den Vorstand berufen worden ist.

Dem Vorstand sollen Vertreter von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben angehören.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Das Vorstandsamt ist persönlich und ehrenamtlich.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand leitet den Verband. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle.
- (5) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.
- (6) Der Vorstand kann bis zu zwei Beiratssprecher als stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen (§ 13 Abs. 2).
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Erstattung des Jahresberichts des Verbandes,
  - b) die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
  - d) die Aufstellung eines Voranschlags für den Haushaltsplan,
  - e) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung.
- (8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn ein Zusammentreten des Vorstandes nicht möglich ist und gegen eine schriftliche Behandlung einzelner Fragen kein Widerspruch erfolgt.
- (9) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung des Verbandszwecks geeignet sind.
- (10) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch über Angelegenheiten Entschlüsse fassen, die gemäß § 9 der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ehrenmitglieder, die lange Jahre Vorsitzende des Vorstandes waren, können vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 11 Arbeitskreise**

- (1) Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Interessen einzelner Fachgebiete werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, der die besonderen Interessen seines Arbeitskreises im Vorstand vertritt.
- (3) Jeder Arbeitskreis kann für einzelne Fachgebiete Arbeitsgruppen bilden; jede Arbeitsgruppe wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Die Arbeitskreise oder deren Arbeitsgruppen können für ihre besonderen Probleme Technische Kommissionen bilden, deren maximal elf Mitglieder sie für zwei Jahre wählen.

## **§ 12 Technischer Ausschuß und Technische Kommissionen**

- (1) Dem Technischen Ausschuß obliegt die Erörterung technischer Probleme.
- (2) Er besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern sowie den Vorsitzenden der Technischen Kommissionen (§ 11 Absatz 4).
- (3) Der Technische Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der die Arbeit des Technischen Ausschusses leitet und ihn nach außen vertritt. Im Vorstand wird der Technische Ausschuß durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes für die Dauer der Wahlperiode vom Technischen Ausschuß zu benennendes Mitglied des Technischen Ausschusses vertreten.
- (4) Der Technische Ausschuß kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren.
- (5) Zur Behandlung von Sonderfragen kann der Technische Ausschuß Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 gelten für die Technischen Kommissionen sinngemäß.

## **§ 13 Ad-hoc-Ausschüsse und Beiräte**

- (1) Zur Erörterung und Bewältigung spezieller, den Aufgabenbereich des Verbandes und seiner Organe betreffenden Angelegenheiten, können ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden, die nach Abschluß ihrer Arbeiten wieder aufgelöst werden.
- (2) Der Vorstand kann Beiräte gründen. Die Mitglieder eines Beirats werden vom Vorstand berufen. Der Beiratssprecher wird aus der Mitte des Beirats gewählt.

## **§ 14 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die vom Vorstand berufen und entlassen werden.
- (2) Der Vorstand kann bei Berufung mehrerer Geschäftsführer einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer durch einstimmigen Beschluss in den Vorstand berufen. Die Befugnisse des Vorstandes nach Satz (1) und (2) und die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt. Scheidet der in den Vorstand hinzugewählte Hauptgeschäftsführer aus diesem Amt aus, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Verbindlichkeiten können von ihm nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens eingegangen werden.

- (4) Die Geschäftsführer sind aktiv für Klagen legitimiert. Sie machen die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedsfirmen und Dritten geltend. Sie dürfen ein gerichtliches Verfahren nur im Einvernehmen mit dem Vorstand einleiten.

- (5) Die Geschäftsführer sind zur streng unparteiischen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich ihnen zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder, insbesondere vertraulich-statistisches Material, haben sie geheim zu halten.

**§ 15 Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen des Verbandes. Es darf nur für die Förderung der chemischen Industrie oder der chemischen Wissenschaft verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 8. März 1950 - zuletzt geändert am 24.05.2002 in Leipzig.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 37 10 eingetragen.

Industrieverband Klebstoffe e.V.  
Völklinger Straße. 4  
D-40 219 Düsseldorf  
Tel. 0211 - 67 93 110